

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Historia Zaringo Badensis

Schöpflin, Johann Daniel

Carolsruhae, 1765

CCCCXXIII.

[urn:nbn:de:bsz:31-295125](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295125)

CCCCXIII.

FRIDERICI IV. IMP. PRIVILEGIUM DE NON EVO-
CANDO ET DE RECIPIENDIS PROSCRIPTIS CHRISTO-
PHORO MARCHIONI BADENSI CONCESSUM.

ANNO MCCCCLXXV.

Ex Archivo Badensi.

Wir FRIDERICH von Gottes Gnaden, Römischer Keyfser, zu allen Zyten Mehrer des Richs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien &c. König, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyr, zu Kärnten vnd zu Crain, Herre vf der Windischen March vnd zu Portenaw, Grave zu Habsburg, zu Tirol, zu Phirt vnd zu Kiburg, Marggrave zu Burgaw vnd Landgrave im Elfs, Bekennen öffentlich mit diesem brieffe vnd thun kundt allen, die ihne sehen oder hören lesen, das Wir durch Dienste vnd trewe, die vns vnd dem Rich, der Hochgebohren Christoph, Marggrave zu Baden vnd Grave zu Sponheim, vnser lieber Oheim vnd Fürst bissher williglichen erzeigt hat, täglich erzeigt vnd fürbaser thun soll und mag, in künftigen Zyten, Ihme von Sin felbs vnd des Hochgebornen Albrechten, auch Marggraven zu Baden, vnser lieben Oheims vnd Fürsten, sins Bruders wegen ihrer Erben vnd Nachkommen, mit wohlbedachtem Mute, gutem Rate, vnser vnd des Richs Fürsten, Edeln vnd getrüwen vnd mit rechter Wissen die be-

sonder Gnad vnd Freyheit gegeben vnd gethan haben, thun vnd geben Ihne die in Crafft dits Brieffs von Römischer Kayserlicher macht, Vollkommenheit, das man ihre, ihrer erben vnd nachkommen Diener, Manne noch Leute, es seyn Graven, Herren, Ritter, Knecht, Burger, Vnderfesen, Gebawren, noch die ihne zu versprechen stehen, ihre Güter, noch auch derselben ihrer Diener Manne vnd der ihren Güther, Lüth, Burger, Diener, Knecht, Vnderfesen vnd-Gebühren, sie seyen Lehen, eigen oder Pfande oder steen Ihne sunst zu versprechen, zu schirmen oder zu verantworten, gemeinlich noch sonderlich, für vnser vnd des Richs Hofgericht in vnserm Keyserlichen Hofe, das Hofgericht zu Rotwyl oder ander Landgericht oder Gericht, wo die gelegen oder wie die genant syn, nicht laden, förtreiben, hefften, verbieten, ufhalten, ansprechen, fordern, beklagen, bekümmern oder daran kein Vrteil wider Sie sprechen, nach sy achten fülle, noch muge, in dheim Wisse, funder, wer zu derselben Marggraven, ihrer erben vnd nachkommen Dienern, Mannen, zu ihren oder derselben ihrer Diener oder Manne, Stetten, Dörfern, Gerichten oder Vnderfesen, das ein gantz Commun angeht, icht zu Klagen, zu fordern oder zu sprechen hat oder gewünnet, vmb was vnd welcher Sachen, das ist, gar nichts vfsgenommen, der soll Recht von ihne fordern vnd nemmen vor denselben Marggraven, ihren Erben vnd Nachkommen vnd ihren RATHen oder vor ihren Ambtleuthen oder richtern, den Sie das an ihrer Statt empfehlen. Wer aber zu andern der genanten Marggrave Christofs vnd Marggrave Albrechts, ihrer Erben vnd Nachkommen Lüten, Burgern, Vnderfesen den ihren vnd die ihne zu versprechen steen oder zu ihrer Diener vnd Manne Luten, burgern, vnderfesen vnd die ihne oder ihr

jeden zu versprechen steen, sie feyn lehen, eigen oder Pfande, ihr einem oder mehr Manne oder Weibe zu Klagen, zu fordern oder zu sprechen hat oder gewinnet, warumb das ist, auch nichts vßgenommen, der soll von den vnd ihr jedem recht nemmen an den enden vnd Gerichten dahin vnd in die sy gehören vnd darin sy gefessen sin vnd niendert anderswo, vnd fullen auch all vnd jeglich Cläger vnd Clägerin sich an den vorgeschriben Enden rechts also genuegen lassen, Es sollen auch die vorgenannten Marggraven, ihr Erben vnd nachkommen, ihre Diener vnd Manne solchen vorberuhrten Clägern vnd Clägerin allezyt rechts gestatten helfen, gehorsam syn vnd geholffen werden, schaffen an den Stätten vnd enden, als vorbegriffen ist, nach ihrer Erforderung in den nächsten Sechs Wochen vnd dryen tagen vngefährlich, Geschehe des aber nit, so mögen dieselben Kläger oder Klägerin vordem egenanten des richs Hofgericht oder anderstwo recht suchen vnd fordern, als Ihne des Not wurdet vnd als dick auch die vorgenannten Marggraven, ihr erben vnd Nachkommen, ihre Diener, Manne vnd lüte, es feyn Graven, Herren, Ritter, Knecht, burger, Vnderfassen, Gebawren, oder die ihne zu versprechen steen oder derselben ihrer Diener vnd Manne, Güter, Lüt, Burger, Diener, Vnderfassen vnd die ihne zu versprechen steen, als vorbescheiden ist, ir einen oder mehr, So sy durch Ladung oder Verkündung fürgenommen weren, oder wurden, von einem jeglichen Hofgericht, Landgericht, Stette oder Dorfgerichte fordern vnd heischen mit ihren offen besigelten brieffen oder ob ihr Amblüt dieselben, die in ihren Aembtern gefessen wären, noch darine gehorten von ihren wegen auch mit ihren offen versigelten brieffen forderten zu wyfsen, als vorbescheiden ist, So sollen derselb Hof-

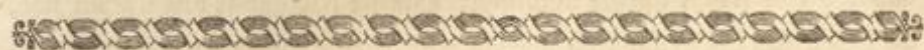
richter, Landrichter oder ander Richter dann vber den oder dieselben nicht vrteilen, richten noch sprechen in dheim Wisse, sonder die Weyffen an die ende, als vorsteet, ohn alle Widerrede, Es soll auch niemand der vorgenannten Marggrafen, ihrer erben vnd nachkommen, eigenlüt, vogtlüt, noch vnverrechnet Amblüt, ob Ine die abtrünnig wurden, zu burgern vnd einfessen, einnehmen, behusen, noch wider Sie vffenthalten, Wo aber das geschehe, so sollen vfgnommen Lüte, ob vnd wann Sie von Ine, ire erben vnd nachkommen oder ihren Amblüten von ihren Wegen in Zehen oder zwentzig Jahren, nach dem Sie von Ihnen gewichen oder abtrünnig worden wären, erfordert werden, ihne fürderlich zu ihren Händen wider gegeben, vfsgetriben vnd von den, die sie ingenommen hetten, länger nit vfgelalten, verfast, noch fürgefchoben werden. Wäre es aber, dafs wider dis vorgeschriben vnser Gnad vnd Freiheit ichzit bescheen wurde, es wäre mit ladungen, verkundungen, Fürheischungen, Vrtelsprechen, mit acht oder mit Anleiten, oder wie vnd in welcher gestalt das geschehe, das alles nehmen vnd thun wir abe, von Römischer Keyserlicher Macht, Vollkommenheit, jetzt als dann vnd dann als jezt mit diesem brieffe vnd meynen, setzen vnd wollen, dafs das alles gäntzlich vnd gar abe vnd kraftlofs sin vnd heissen vnd den genannten Marggrafen, ihren erben vnd nachkommen, noch ihren Dienern, Mannen, lüten, nach den ihren dheim Schaden beren, noch bringen soll, in dheim Wyfs, Auch wollen wir von befondern Gnaden, dafs die benannten Marggraven, ihr erben vnd nachkommen vnd auch ihr Diener, Manne, Landlüt vnd die ihren in allen ihren Schlofsen, Stetten, Dörfern vnd gebieten offen ächter Hufsen, Hofen vnd all Gemeinschaft mit ihne haben mögen, doch ob
folch

folch ächter in solchen Schlofsen, Stätten, Dörfern, Landen oder Gebieten angefallen wurden, das man dann den Anfallern Rechts von ihne gestatten vnd helfen soll anverziehen, alsdann von ächtern billich vnd von Rechts wegen zu gestatten vnd zu helfen ist, als oft aber solch Achter In die jetzgenannten Schlofs, Stätte, Dörfer, Lande vnd Gebiete vnd wider darufs kommen, das sie Niemand angefallen hat, So sollen das die genannten Marggraven, ire Erben vnd Nachkommen vnd alle die ihren, auch ihre Diener, Manne vnd die ihren, ohne alle Ansprach vnd ohnentgeltlichs syn vnd bliben, von aller Männiglich. Vnd Wir gebiethen darumb allen vnd jeglichen Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hofrichtern, Landrichtern, Ambtleuten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Räten, Burgern vnd Gemeinden vnd funft allen andern vnsern vnd des Richs vnderthanen vnd getrewen, in was Wurden, Staates oder Wesens die feyen, von obgemelter Römischer Keyserlicher Macht Vollkommenheit ernstlich vnd vestiglich mit diesem brieffe, das Sie die vorgenanten Marggraven, ihre Erben vnd Nachkommen vnd alle die ihren by den vorgeschribenen vnsern Gnaden vnd Freyheiten handhabent, schirment vnd geruwiglich bliben lasen, als lieb ihne vnd einem jeden sy vnser vnd des Richs schwere Vngnad zu vermyden, vnd by Verliesung Hundert Mark Lötigs Golds, die ein jeglicher, der darwider thäte, als oft das geschicht, zu einer rechten Poen verfallen syn soll, Halb in vnser und des Richs Cammer vnd den andern halben teil den genannten Marggraven, ihren erben vnd nachkommen vnableslich zu bezalen. Mit Vrkunde diss briefs, mit vnserm Keyserlichen Majestätt anhangendem Insigel besigelt. Geben in vnser

Cod. Dipl. P. II.

F f f

Statt Frankfurt am Meyne am Dienstag vor St. Simon vnd Judas Tag, nach Christi Geburt, vierzehnhundert vnd im fünf vnd Sibenzigsten, vnser Riche des Römischen im Sechs vnd dreisigsten, des Keyfserthumbs im Vier vnd zwänzigsten vnd des Hungerischen im Sibenzehenden Jahren.



C C C C X X I V .

LITTERÆ RUDOLPHI MARCH. HACHBERGENSIS
ET CHRISTOPHORI ABBATIS ST. BLASII DE CURIA
PLACITI IN OBEREGGENHEIM.

ANNO M C C C C L X X V I I .

Ex Tabulario Badensi.

Wir RUDOLFF Margraff von Hochberg graue zu Nuwenburg, Herren zu Röttellen und zu Susemberg &c. vnd wir Abbt Cristoforus Abbt des Gottshufs sannt Blüsten uff dem Schwartzwald sannt Benedikten ordens Costentzer Bistumbs &c.

Bekennen und thund Kunt menglichen mit disem Brieff, als vor unlangen zwüschent uns zu oberubaden durch ettlich der Eidgnossen Botten ein früntlich übertrag beschehen ist, von des dingkhoffs wegen zu obernegkenheim &c. so Vns dem vorgebanten Apt und dem Gotzhufs Bürglen zu gehört darinn gar luter betütinget ist, das wir der Abbt denselben dingkhoff mögen